

## WTS – Informationen zur Steuerpolitik

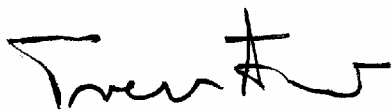
### *Das Wichtigste in Kürze*

Das Bundeskabinett hat am 14.03.2007 den Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen. Zentraler Punkte der geplanten Reform ist die Absenkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften von derzeit 38,65 % auf 29,83 %. Bei Personengesellschaften sollen Gewinne, die thesauriert werden, künftig lediglich mit 29,83 % belastet werden. Der Körperschaftsteuersatz soll von derzeit 25 % auf 15 % und die Gewerbesteuer-Messzahl von 5,0 auf 3,5 % (bei Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer) reduziert werden. Private Kapitaleinkünfte sollen ab 2009 einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % unterliegen.

Die Reformüberlegungen enthalten jedoch auch eine Reihe deutlich steuerverschärfender Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen. Über dieses Maßnahmenpaket haben wir bereits in unserem letzten Infoletter auf Basis des Referententwurfs von Anfang Februar berichtet. Am 14.03.2007 hat nun das Bundeskabinett der Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt. Die Kabinettsfassung ist gegenüber dem Vorentwurf in einigen Details modifiziert. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Änderungen im Überblick vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Aktiengesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Harald Treptow  
Rechtsanwalt, Steuerberater



Winfried Figna  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## 1. Kabinettsbeschluss zur Unternehmensteuerreform 2008

Am 14.03.2007 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf, über den wir Sie mit unserem Infoletter Nr. 15 vom 13.02.2007 bereits ausführlich informiert haben, gab es einzelne Detailänderungen:

### Gewerbsteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Die pauschale Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen in Mieten und Leasingzahlungen bei der Gewerbesteuer soll mit 20 % statt 25 % nun niedriger ausfallen als ursprünglich geplant. Außerdem soll bei sog. Vertriebslizenzen (Lizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigen) ausdrücklich auf eine Hinzurechnung verzichtet werden.

### Einschränkung des Sofortabzugs der Anschaffungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter:

Die geplante Einschränkung bei der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) soll gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf entschärft werden, um die damit verbundenen bürokratischen Mehrbelastungen der betroffenen Unternehmen zu vermeiden. Außerdem entfällt die zunächst geplante Kopplung des Sofortabzugs an die Größenmerkmale der § 7g EStG (kleine und mittlere Unternehmen). Der Sofortabzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 100 Euro (Referentenentwurf: 60 Euro) soll für alle Gewinneinkunftsarten gelten (§ 6 Abs. 2 EStG-E). Außerdem ist ein „Poolbewertung“ für GWG mit Anschaffungskosten von mehr als 100 Euro bis 1.000 Euro vorgesehen. Dieser Sammelposten ist linear über 5 Jahre abzuschreiben (§ 6 Abs. 2a EStG-E).

### Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften (§ 34a EStG-E):

Veräußerungsgewinne i.S.v. § 16 EStG sollen nach § 34a EStG-E begünstigt sein, wenn sie in doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften auf den unteren Ebenen anfallen und nicht entnommen werden, soweit für die Gewinne nicht der Freibetrag nach

§ 16 Abs. 4 EStG und/oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird. Außerdem enthält der Kabinettsbeschluss eine Klarstellung, dass steuerfreie Einkünfte im laufenden Wirtschaftsjahr vorrangig entnommen werden und damit das Volumen der Thesaurierungsbegünstigung entsprechend höher ausfällt. § 34a EStG-E wurde außerdem dahingehend ergänzt, dass Entnahmen aus dem Betrieb zur Bezahlung von Erbschaft- und Schenkungssteuer nicht zur Nachversteuerung führen.

#### Abgeltungssteuer:

Auch im Bereich der Abgeltungssteuer ist die Kabinettsfassung gegenüber dem Vorentwurf leicht modifiziert. Die 25%-ige Pauschalsteuer soll nun ausdrücklich nicht für Kapitalerträge aus Lebensversicherungen gelten, die durch das Alterseinkünftegesetz 2005 bereits steuerbegünstigt sind. Betroffen sind Lebensversicherungen, bei denen die Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und frühestens nach Ablauf von 12 Jahren erfolgt. Hier soll der sog. hälftige Unterschiedsbetrag weiterhin dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterliegen.

Sog. „Zinsschranke“ (§ 4h EStG-E, § 8a KStG-E): Eine wesentliche Verschärfung bringt die Kabinettsfassung im Bereich der sog. „Zinsschranke“. Der aktuelle Entwurf stellt hier klar, dass eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung zu einer vollständigen Nichtanwendbarkeit der sog. „Escape-Klausel“ für alle Gesellschaften im Konzern führt. Verrechnungspreise/Besteuerung von Funktionsverlagerungen: Die Neufassung des § 1 AStG wurde gegenüber dem Referentenentwurf präzisiert. U.a. soll die Finanzverwaltung eine Korrektur nur vornehmen dürfen, wenn die Unternehmen keine sachgerechte Anpassungsklausel vereinbart haben. Eine solche Berichtigung soll innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Geschäftsabschluss nur einmalig zulässig sein.

#### Weiterer Zeitplan:

Der Bundestag wird sich mit dem Gesetzentwurf in erster Lesung voraussichtlich bereits am 23.03.2007 oder am 29.03.2007 befassen. Die abschließende Beratung im Bundestag ist für den 25.05.2007 vorgesehen. Das Gesetzgebungsverfahren könnte damit bereits im Juni abgeschlossen sein.

WTS – Informationen zur Steuerpolitik  
Stp/Nr. 16



Ansprechpartner:

Winfried Figna, München  
Dr. Harald Treptow, Düsseldorf

Herausgeber:

WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
[www.wts.de](http://www.wts.de)  
[info@wts.de](mailto:info@wts.de)

Geschäftssitz München  
Thomas-Wimmer-Ring 3  
80539 München  
Tel.: +49-89 28646-0  
Fax: +49-89 28646-111

Niederlassung Düsseldorf  
Mannesmannufer 4  
40213 Düsseldorf  
Tel.: +49-211 820-987  
Fax: +49-211 820-1987

Niederlassung Erlangen  
Mozartstraße 26  
91052 Erlangen  
Tel.: +49-9131-97002-11  
Fax: +49-9131-97002-12

Niederlassung Raubling  
Rosenheimer Strasse 33  
83064 Raubling  
Tel.: +49-8035-9680  
Fax: +49-8035-968150

Niederlassung Den Haag  
Prinses Beatrixlaan 800  
NL-2595 Al Den Haag  
Tel.: +31-70-3333028  
Fax: +31-70-3332911

Niederlassung Frankfurt  
An der Welle 4  
60422 Frankfurt/Main  
Tel.: +49-69-75 93-81 80  
Fax: +49-69-75 93-83 00

Diese von der WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erarbeitete Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung bei der Erledigung täglicher Arbeiten sein und können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die WTS Aktiengesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.